

2606/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.08.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Ulrike Lunacek, Freundin -
nen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gleich viel
Recht für gleich viel Liebe“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Eingangs möchte ich festhalten, dass ich den in Ihrer Anfrage mehrfach verwen -
den Begriff „diskriminierend“, der bereits eine - negative - Wertung zum Ausdruck
bringt, so verstehe, dass damit eine Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtferti -
gung zum Ausdruck gebracht wird. Nicht jede gesetzliche Ungleichbehandlung ist
nämlich schon eo ipso diskriminierend. Eine Verletzung des verfassungsrechtlich
verankerten Gleichheitsgrundsatzes liegt vielmehr erst dann vor, wenn der Gesetz -
geber gleichartige Sachverhalte - ohne sachliche Rechtfertigung - ungleich behan -
delt. Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsge -
richtshofes, dem letztlich die Beurteilung der Verfassungskonformität oder der
Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung obliegt, dass auch eine
zunächst gleichheitskonforme Regelung durch eine Änderung der „maßgeblichen
tatsächlichen Verhältnisse“ im Lauf der Zeit gleichheitswidrig werden kann.

Was nun die ersten drei Fragen anlangt, so kann meines Erachtens nicht davon
gesprochen werden, dass unsere Rechtsordnung homosexuelle Partnerschaften
grundsätzlich diskriminiert. Erst kürzlich hat der Gesetzgeber durch eine Erweiterung
des Angehörigenbegriffs nach § 72 StGB homosexuelle Lebensgemeinschaften

heterosexuellen Partnerschaften hinsichtlich straf- und strafverfahrensrechtlicher Privilegierungen gleichgestellt, ihnen beispielsweise das Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 StPO) eingeräumt. Ansonsten werden homosexuelle Partnerschaften - wie im Übrigen auch verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften - im Vergleich zu den in einer Ehe lebenden Partnern wegen der Wesenselemente dieser Institution vielfach verschieden behandelt. Veränderungen dieser Rechtslage bedürfen - wie gesellschaftlich relevante Rechtsreformen überhaupt - eines grundlegenden und breiten politischen Diskurses und eines entsprechend gewandelten gesellschaftlichen Bewusstseins. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese gesellschaftlichen Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und zu gegebener Zeit darauf entsprechend zu reagieren.

Zu 4:

In meinem Ressortbereich bestehen im Wesentlichen folgende - sowohl zivil - als auch strafrechtliche - im vorliegenden Zusammenhang relevante Regelungsbe- reiche:

Im zivilrechtlichen Bereich können gemäß § 44 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) nur zwei Personen verschiedenen Geschlechts eine Ehe eingehen. Eine Lebensgemeinschaft, egal, ob es sich um eine gleich - oder verschiedengeschlechtliche handelt, hat keine den persönlichen Ehwirkungen entsprechenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zur Folge. So kommt dem Lebensgefährten ein gesetzliches Erbrecht nicht zu. Allerdings kann der Lebensgefährte durch letztwillige Verfügung bedacht werden. Gemäß § 179 Abs. 2 ABGB ist eine Adoption durch mehr als eine Person nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind, das Bestehen einer Lebensgemeinschaft reicht nicht aus. Da weder im Erbrecht noch im Bereich der Adoption unterschieden wird, ob es sich um eine gleich - oder verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaft handelt, sind homosexuelle Partner in diesem Bereich nur insoweit schlechter gestellt, als es ihnen eben nicht freisteht, durch die Schließung einer Ehe ihre rechtliche Stellung zu verändern.

Gemäß § 2 Abs. 1 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) ist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig. Mit dem Wort "eheähnlich" wird - entsprechend dem von der Judikatur entwickelten Begriff der Eheähnlichkeit - klargestellt, dass das FMedG dezidiert andere Formen außerehelichen Zusammenlebens - auch Geschwister und gleichgeschlechtliche Beziehungen - aus dem Kreis der zulässigen Elternschaft ausschließt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz 1975 darf der mit dem Wohnungseigentum verbundene Mindestanteil während des aufrechten Bestands des Wohnungseigentums außer zur Begründung des gemeinsamen Wohnungseigentums von Ehegatten nicht geteilt werden. Ein Anfang Juli 2001 zur Begutachtung ausgesendeter Ministerialentwurf für ein Wohnungseigentumsgesetz 2002 sieht nunmehr die Möglichkeit der Begründung von gemeinsamem Wohnungseigentum durch die neu eingeführte, sogenannte „Eigentümerpartnerschaft“ vor, die aus zwei natürlichen (voll - oder minderjährigen) Personen bestehen soll, die gemeinsam Miteigentümer eines Mindestanteils sind. Damit soll auch für - verschieden - oder gleichgeschlechtliche - Lebensgefährten die Möglichkeit zum Erwerb von gemeinsamem Wohnungseigentum eröffnet werden.

Anders verhält es sich jedoch im Mietrecht, weil es hier nicht bloß um die Disposition von Lebensgefährten geht, sondern auch die Rechtsposition eines Dritten, nämlich des Vermieters, berührt wird.

Gemäß § 14 Abs. 3 Mietrechtsgesetz zählen zum Kreis der eintrittsberechtigten Personen unter anderem der Ehegatte und der Lebensgefährte. „Lebensgefährte“ im Sinn dieser Bestimmung ist, wer mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Soweit gleichgeschlechtlichen Partnern - anders als Ehegatten und verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten - ein Eintrittsrecht nicht zukommt, beruht dies auf der zu dieser Frage bisher ergangenen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, der diese Frage nach dem Gesetzeswortlaut auch im Sinn eines Eintrittsrechts gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten lösen hätte können, sodass diesbezüglich die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten sein wird.

Gemäß § 321 Abs. 1 Z 1 Zivilprozessordnung darf die Aussage von einem Zeugen zu jenen Fragen verweigert werden, deren Beantwortung unter anderem dem Zeugen selbst, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde.

Im strafrechtlichen Bereich ist die Bestimmung des § 209 Strafgesetzbuch („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“) Gegenstand eines derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Gesetzesprüfungsverfahrens. Der

Nationalrat war mehrmals mit der Frage einer ersatzlosen Aufhebung oder Änderung des § 209 StGB befasst, wofür sich jedoch keine Mehrheit der Abgeordneten entschieden hat.

Zu 5 und 6:

Sollte es sich ergeben, dass sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen in Bezug auf Partnerschaften in meinem Ressortbereich bestehen - wobei diese Beurteilung, wie bereits erläutert, letztlich dem Verfassungsgerichtshof obliegt -, werde ich selbstverständlich für deren Beseitigung eintreten.

Zu 7:

Zu dieser Frage verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage zu Zahl 2604/J - NR/2001 durch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten.

Zu 8 und 9:

Ich verweise zu diesen Fragen auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage zur Zahl 2603/J - NR/2001 durch den Bundeskanzler.

Zu 10:

Wie in der Begründung Ihrer Anfrage ausgeführt, gibt es in einigen Staaten Regelungen aus jüngerer und jüngster Zeit, die die Möglichkeit der Registrierung von Partnerschaften vorsehen. Ich glaube, dass vorerst die Erfahrungen in diesen Ländern im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz und die Zweckmäßigkeit derartiger Regelungen abgewartet werden sollten. Im Übrigen darf das Ziel der Beseitigung sämtlicher ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen nicht mit der Schaffung der rechtlichen Möglichkeit gleichgesetzt werden, für homosexuelle Partnerschaften eigene Rechtsinstitute zu begründen. Die Zulassung „registrierter Partnerschaften“ ist nämlich meines Erachtens nicht das Ziel, sondern nur einer von mehreren denkbaren Wegen zu diesem Ziel. Unter diesem Aspekt sehe ich die Schaffung eigener Rechtsinstitute zur Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften nicht als „unumgängliche Notwendigkeit“ an.

Jedoch möchte ich noch einmal betonen, dass, sollten sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen in meinem Ressortbereich festgestellt werden, ich mich - unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Erfahrungen - für deren Beseitigung auf sachlich adäquate Weise einsetzen würde.

Zu 11:

Die Beschlussfassung über die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete bzw die Anhörung von Sachverständigen und anderen Aufkunstspersonen obliegt dem Hauptausschuss des Nationalrates.